



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel.: 0391 - 2531172*

Umweltbericht
zum B-Plan Nr. 20
„Solarpark Dolphus“
Stadt Barby, Gemarkung Barby

03. März 2026

Vorentwurf

Auftraggeber:

CCE Sonnenernte Barby GmbH & Co. KG
Calbenser Str. 3
39249 Barby

Projektbearbeitung

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Projektleitung

Dr. rer. nat. Ronny Richter

Gesamtbearbeitung

Dipl.-Ing. (FH) Landespf./Natursch. Sandy Hoboy

Biotopkartierung

Thomas Hinsche

Avifauna

Dipl.-Forstwirt Uwe Patzak

Artenschutzfachbeitrag

B. Sc. Landschaftspl. u. Naturschutz Martin Grützner

Kartographie/EDV

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhabensbeschreibung.....	1
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2	Festsetzungen des Planes / Bedarf an Grund und Boden	2
1.3	Vorhabenalternativen.....	3
1.4	Untersuchungsrahmen	4
2.	Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes	9
2.1	Vorgaben der Raumordnung	9
2.2	Vorgaben der Landschaftsplanung	13
2.3	Rechtsgrundlagen	17
3.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes.....	18
3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	18
3.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	19
3.2.1	Pflanzen und biologische Vielfalt	19
3.2.2	Tiere und biologische Vielfalt	19
3.3	Schutzgut Boden	22
3.4	Schutzgut Fläche.....	23
3.5	Schutzgut Wasser	23
3.6	Schutzgut Klima/Luft.....	23
3.7	Schutzgut Landschaft	24
3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	24
3.9	Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte	24
4.	Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen.....	25
4.1	Wirkfaktoren	25
4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
4.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	26
4.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	28
4.2.2.1	Pflanzen und biologische Vielfalt	28
4.2.2.2	Tiere und biologische Vielfalt	28
4.2.3	Schutzgut Boden	28
4.2.4	Schutzgut Fläche.....	29
4.2.5	Schutzgut Wasser	29
4.2.6	Schutzgut Klima/Luft.....	29
4.2.7	Schutzgut Landschaft	30
4.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	31
4.2.9	Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte	31
4.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Kompensierbarkeit der Eingriffe.....	31

4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	32
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen	33
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	33
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich	33
5.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	33
6.	Grünordnerische Maßnahmen	34
6.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	34
6.2	Maßnahmenblätter und Vorschläge zu textlichen Festsetzungen	34
7.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen ...	34
8.	Hinweise und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	34
9.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	34
10.	Literatur	35

Kartenübersicht

- Karte 1: Lage der Untersuchungsgebiete
 Karte 2: Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Karten werden zum Entwurf des B-Plans erstellt.

- Karte 3: Biotop- und Nutzungstypen
 Karte 4: Wertgebende Brutvogelarten
 Karte 5: Wertgebende Zug- und Rastvögel
 Karte 6: Landschaftsbild (Landschaftsästhetische Bewertung)
 Karte 7: Grünordnung

Tabellenverzeichnis

Noch keine vorhanden!

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des B-Plangebietes	1
Abbildung 2:	Ausschnitt aus der Karte „Flächen mit Positiv- und Negativkriterien“ des EE-Konzepts Stadt Barby (2023)	4
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem LEP (2010) mit Lage des Geltungsbereichs	9
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der Planzeichnung zum REP MD (2025)	10
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Barby, Lage des Solarparks: grüne Schraffur	12
Abbildung 6:	Lage der Biotopverbundflächen (Nummerierung siehe Text)	16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	wird zum Entwurf erstellt
----------	------------------------------------	----------------------------------

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BTNT	Biotop- und Nutzungstypen
BWZ	Bodenwertzahl
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
FNP	Flächennutzungsplan
Gmk.	Gemarkung
GOK	Geländeoberkante
GRZ	Grundflächenzahl
insbes.	insbesondere
LAGB	Landesamt für Geologie und Bergbau
LAU	Landesumweltamt Sachsen-Anhalt
LHW	landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LEP	Landesentwicklungsplan
Lfd. Nr.	laufende Nummer
LK	Landkreis
LRT	Lebensraumtyp
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-An- halt
ÖVS	Ökologisches Verbundsystem
Pkt.	Punkt
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
PVA	Photovoltaikanlage
REP	Regionaler Entwicklungsplan
SO	Sondergebiet
StU	Stammumfang
TF	Teilfläche
tlw.	teilweise
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

1. Vorhabensbeschreibung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die CCE Sonnenernte Barby GmbH & Co. KG beabsichtigt auf einer rund 59 ha großen Fläche auf den Fluren 015 und 016 der Gemarkung Barby die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) inkl. Energiespeichern. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Barby im Salzlandkreis. Die nachfolgende Abbildung gibt eine Lageübersicht.

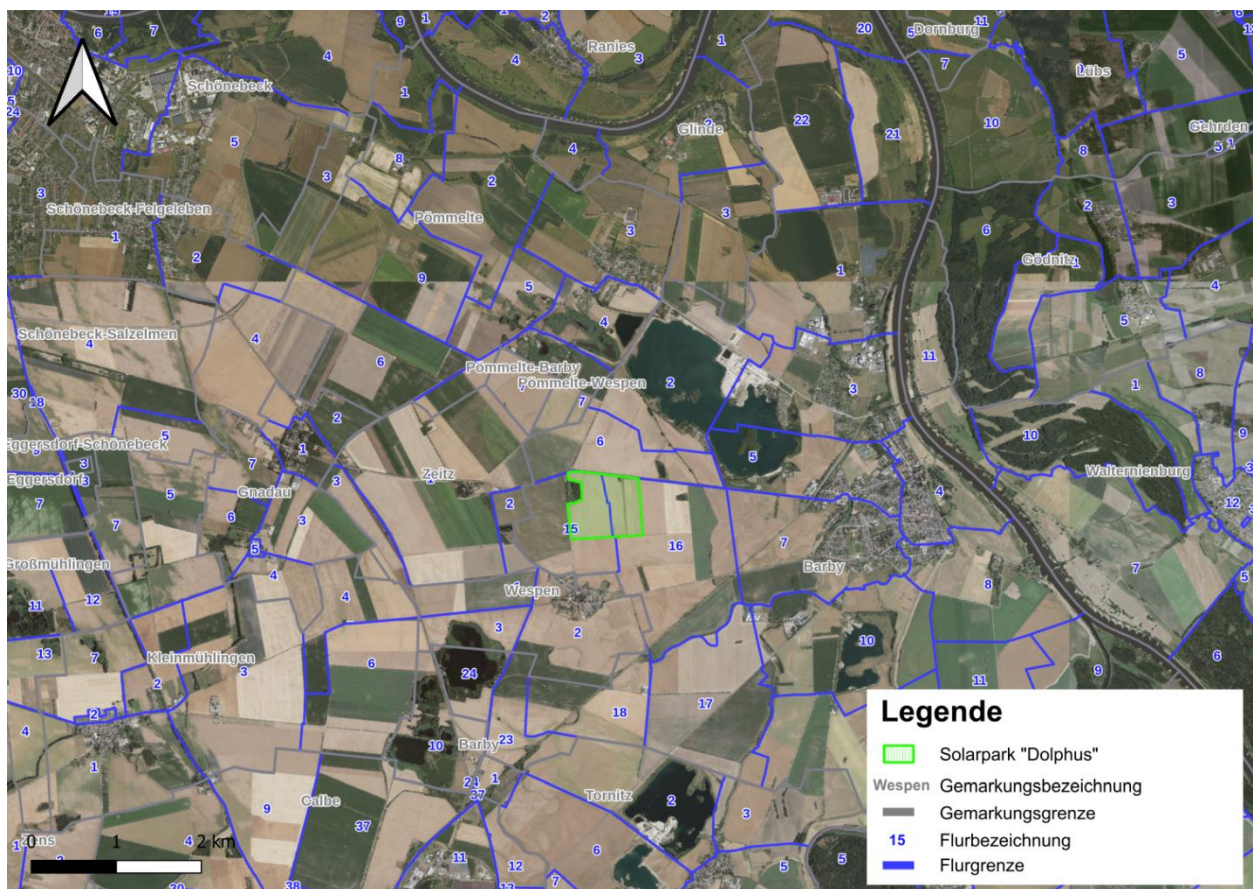


Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes entsteht eine Photovoltaikfreiflächenanlage (FF-PVA), die teilweise durch Hecken von der Umgebung abgetrennt wird. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt, Wegebeziehungen sind nicht vorhanden. Die im Geltungsbereich geplante FF-PVA wird an den sensiblen Punkten durch Hecken und Sträucher zur umliegenden Bebauung sowie zur umliegenden Landschaft abgegrenzt. Schützenswerte Landschaftsbestandteile, die sich im und um das Vorhabengebiet herum befinden, werden durch geeignete Maßnahmen geschützt, sodass ihre Funktionsweise möglichst geringfügig beeinträchtigt wird.

1.2 Festsetzungen des Planes / Bedarf an Grund und Boden

Der Begründung zum B-Plan (Vorentwurf 02/26) können die folgenden Aussagen entnommen werden:

Das Vorhabengebiet wird im vorliegenden B-Plan gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar ausgewiesen. Im sonstigen Sondergebiet „Solar“ sind gemäß § 11 BauNVO fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule) einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen zulässig. Untergeordnet sind auch Anlagen zur dezentralen Speicherung des im Plangebiet erzeugten Stroms sowie technische Nebenanlagen (Trafohäuschen, Wechselrichter, etc.) zulässig. Auch Nebenanlagen für die Erschließung wie Wege und Zufahrten sind im sonstigen Sondergebiet zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Für das Sondergebiet „Solar“ wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Diese schließt die senkrecht projizierte Modulfläche sowie die erforderlichen Nebenanlagen und Speichergebäude ein.

Befestigte Wege, die im Zusammenhang mit der inneren Erschließung des Plangebietes angelegt werden müssen, sind möglichst bodenschonend zu errichten. Wasserundurchlässige Bodenbeläge zur Herstellung der Wege sind nicht zulässig. Das Versickern des anfallenden Regenwassers muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Höhe baulicher Anlagen § 18 BauNVO:

Die maximale Höhe wird auf Normalhöhennull (NHN) festgelegt. Als unterer Bezugspunkt dient die im weiteren Planverlauf aufgemessene Geländehöhe.

Bauliche Anlagen im Sondergebiet dürfen bis zu einer maximalen Höhe von 4,00 m über dem angegebenen Bezugspunkt errichtet werden. Unterhalb der Modultische der Photovoltaikmodule ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,80 m ausgehend vom oben genannten Bezugspunkt zu gewährleisten. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen resultiert aus der hochwassersicheren Aufständigung der Transformatoren im Plangebiet. Die Überschreitung der maximal zulässigen Höhe durch technische Aufbauten (z.B. Überwachungssysteme) auf baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen und Einfriedungen, ist im SO Solar allgemein zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

Gemäß § 23 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Die Errichtung baulicher Anlagen über die Baugrenze hinaus ist nicht zulässig. Einfriedungen, die zum Schutz der Module errichtet werden müssen, sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig.

Einfriedungen:

Zum Schutz der Photovoltaikmodule sowie der erforderlichen Nebenanlagen sind Einfriedungen zur Sicherung der Anlagen bis zu einer Höhe von 2,50 m ausgehend von der Geländeoberkante als Bezugspunkt zulässig. Die zur Errichtung der Einfriedungen erforderlichen Bauteile sind durch



Rammen oder vergleichbare Verfahren, die den Bodenaufbau nicht nachhaltig beeinträchtigen, einzubringen. Zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Einfriedung ist zudem ein Abstand von 0,20 m einzuhalten. Auf diese Weise sollen gewohnte Wegebeziehungen von Kleinsäugetieren geschützt werden.

Verkehrerschließung:

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über eine Anschlussstelle an der südwestlichen Grenze, über eine asphaltierte Abzweigung von der Kreisstraße K 1280.

1.3 Vorhabenalternativen

Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist Teil der Energie- und Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland. Erklärtes Ziel ist der Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix der Bundesrepublik Deutschland bis 2030 auf 80 % des Strombedarfs in der Bundesrepublik. Die Stadt Barby verfolgt mit dem „Gesamträumlichen Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby“ (EE-Konzept) eine geordnete Entwicklung im Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gemeindegebiet und damit verbunden die Umsetzung der umweltpolitischen bzw. energiepolitischen Zielstellung der Bundesregierung (LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH 2023).

Als Träger der Bauleitplanung im Gemeindegebiet, hat die Stadt Barby ein EE-Konzept erstellt (LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH 2023). Die für den Solarpark Dolphus vorgesehene Fläche weist weder besondere Eignung noch gesamtflächige Negativkriterien auf. Das Plangebiet kann daher als neutrale Fläche (Weißfläche) betrachtet werden, zu der im EE-Konzept keine näheren Aussagen getroffen werden. Das Trittsteinbiotop im Westen der geplanten PV-Anlage wird nicht durch das Vorhaben berührt.

Die Begründung bzw. Vorhabenalternativen der Flächenauswahl wird ausführlich in der Begründung zur 1. Änderung des FNP Barby als vorbereitende Bauleitplanung behandelt. Weitere Alternativen sind nicht zu berücksichtigen.

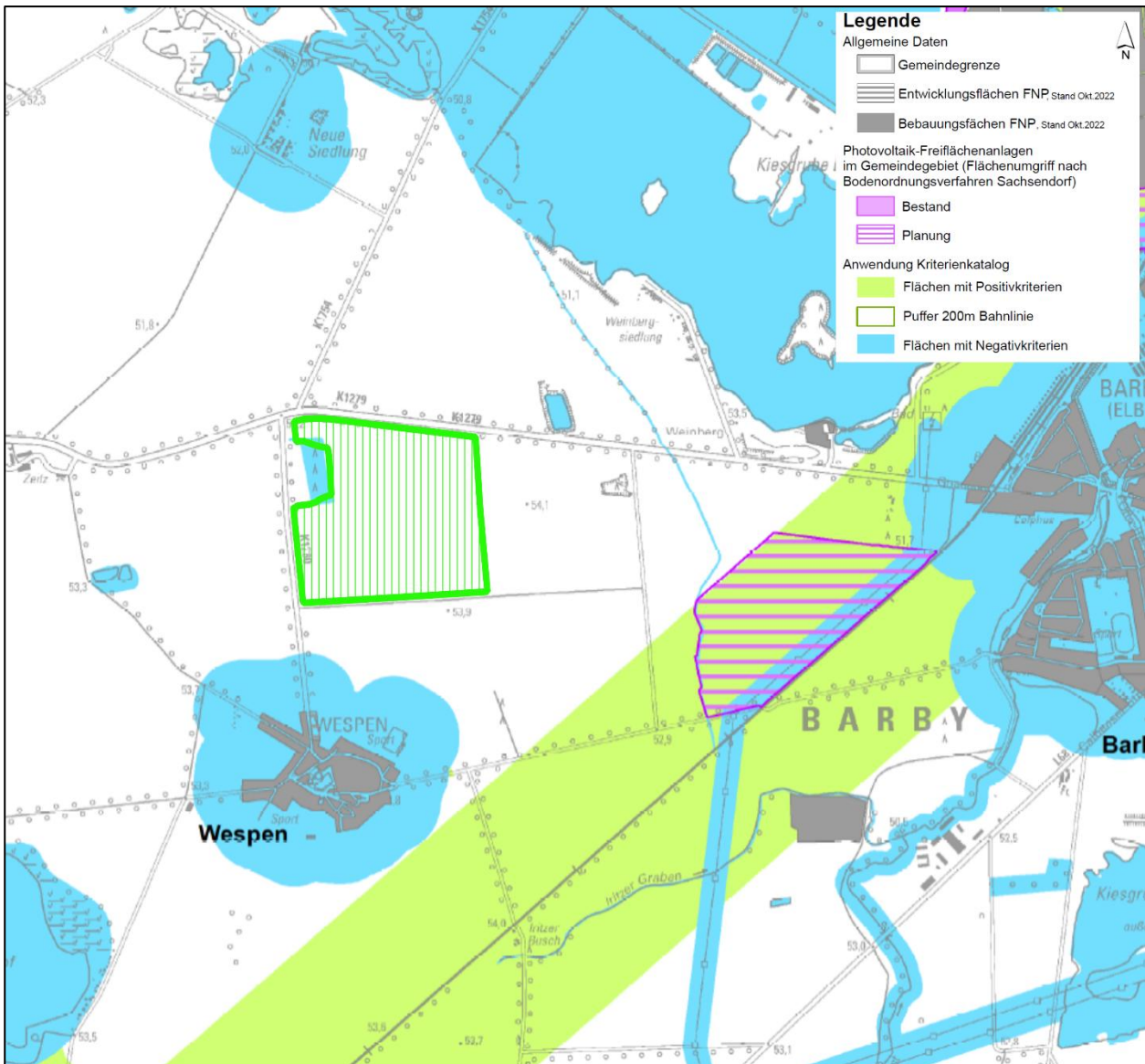


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Karte „Flächen mit Positiv- und Negativkriterien“ des EE-Konzepts Stadt Barby (2023)
Eingefügt, grün umrandet: Geltungsbereich B-Plan „Solarpark Dolphus“

1.4 Untersuchungsrahmen

Das **Untersuchungsgebiet** (UG) lässt sich wie folgt beschreiben:

Die Fläche des Geltungsbereichs besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen und einzelnen Randstrukturen. In der östlichen Hälfte der Fläche liegt ein von Norden nach Süden verlaufender Streifen staudenreicher Ruderalflur. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die Allee entlang der Kreisstraße K 1279. Im Westen des Plangebietes verläuft die von lückigen Baumreihen begleitete Kreisstraße K 1280. Der nordwestliche Teil des Plangebietes grenzt direkt an ein Trittsteinbiotop außerhalb des Geltungsbereichs. Etwa 430 m östlich der B-Plangrenze befindet sich

ein Feldgehölz. Ein Kleingewässer liegt in nordöstlicher Richtung ca. 250 m entfernt. Darüber hinaus wird die Nutzung der umliegenden Flächen durch die Landwirtschaft bestimmt. Der Ortsteil Zeitz befindet sich ca. 1 km westlich des Geltungsbereichs.

Für die jeweiligen Schutzgüter werden sich die Untersuchungsgebiete in ihrer Größe unterscheiden. Die erforderlichen Betrachtungen lassen sich nicht nur im Geltungsbereich des B-Planes umsetzen. Das Untersuchungsgebiet wird für die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit und Landschaftsbild weiter gefasst.

Die Stadt Barby hat für weitere zwei B-Pläne den Aufstellungsbeschluss gefasst. Um kumulative Wirkungen mit erfassen und bewerten zu können, werden diese bei Erfordernis mit in die Untersuchungsgebiete integriert. Insgesamt werden folgende B-Pläne berücksichtigt (siehe Karte 1):

B-Plan Nr. 1 Ze „Solarpark Zeitz“,

B-Plan Nr. 01/25 „Solarpark Neue Siedlung Pömmelte“,

B-Plan Nr. 20 „Solarpark Dolphus“.

Die jeweiligen Untersuchungsgebiete werden im Folgenden beschrieben und begründet, eine graphische Darstellung erfolgt in Karte 1. Eine Abstimmung hierzu fand am 28.01.2026, die Ergebnisse sind protokolliert.

Der **Untersuchungsumfang** berücksichtigt die Einflüsse des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen. Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit:

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut erstreckt sich um die Geltungsbereiche der B-Pläne, einschließlich eines 1.000 m Radius. Es schließt die in jeder Himmelsrichtung angrenzenden Ortschaften ein. Es werden Aussagen getroffen, ob bzw. inwieweit durch das Vorhaben die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen betroffen ist. Darüber hinaus wird die Erholungs- und Flächennutzung in den Untersuchungsumfang integriert (Erholungseignung und Erlebnisfunktion).

Biotische Schutzgüter:

Die biotischen Schutzgüter umfassen die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Grundlage der Bewertung des Schutzgutes Pflanzen stellt die Biotopkartierung innerhalb des Geltungsbereiches sowie angrenzender Bereiche (100 m Puffer) dar. Die Kartierung erfolgt auf Grundlage der Kartieranleitung Sachsen-Anhalts (LAU 2010). Alle erfassten Biotope werden auf einen vorhandenen naturschutzfachlichen Schutzstatus geprüft (geschützte Biotope bzw. geschützte Landschaftsbestandteile). Final werden die Auswirkungen auf die Pflanzen und Biotope sowie die biologische Vielfalt beschrieben.



Vögel

Den Untersuchungsraum für die Brutvogelkartierung stellen die Grenzen des Geltungsbereichs einschließlich eines 100 m Puffers dar. Für die Rastvögel wird ein Radius von 1.000 m um die Geltungsbereiche aller drei B-Pläne vorgesehen. Die Grenzen der jeweiligen Untersuchungsgebiete sind der Karte 1 zu entnehmen.

Zur Untersuchung der Brutvögel wird eine vollständige Revierkartierung aller Brutvögel nach SÜDBECK ET. AL (2005) durchgeführt. Aufgrund der Ausstattung der Gebiete werden insgesamt 6 Tagesbegehungen und 2 Nachtbegehungen von Anfang März bis Mitte Juli vorgesehen. Die Aufteilung erfolgt:

- Tagtermine: 2 x April, 2 x Mai, 2 x Juni sowie
- Nachttermine: 2 x Mai/Juni.

Es werden gleichfalls alle Gehölze im Untersuchungsgebiet bzgl. bestehender Horste und Horstbesatz erfasst. Nahrungsgäste werden ebenso während der Erfassungen mitnotiert.

Zu den Zug- und Rastvögeln (Gänse, Schwäne, Kraniche, Limikolen u.a.) ist festzustellen, dass sich die Plangebiete innerhalb bedeutender Rast- und Nahrungsgebiete feuchtgebietsgebundener Vogelarten befinden (LAU 2022). Die Plangebiete stellen Ackerflächen dar, und im Umkreis befinden sich verschiedene Gewässer. Dem folgend wird vorgeschlagen, in einem Radius von 1.000 m um die Plangebiete eine Kartierung der Rast- und Zugvögel vorzunehmen (siehe Karte 1).

Die Erfassungen sollen an insgesamt 23 Terminen wie folgt vorgenommen werden:

- je zwei Termine in den Monaten Januar, Februar und August,
- drei Termine in den Monaten März,
- je ein Termin in den Monaten April und August,
- je vier Termine in den Monaten September und Oktober,
- je drei Termine in den Monaten November und Dezember.

Des Weiteren erfolgt eine Auswertung der ornitho-Daten. Die Abfrage ist bereits erfolgt.

In dem Zusammenhang mit der Kartierung werden die jeweiligen Anbaukulturen der Äcker erfasst.

Das Vorkommen von planungsrelevanten Säugetieren kann aufgrund der natürlichen Ausstattung des Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Habitatpotentialeinschätzungen für diese Artengruppe sollen anhand der Ausstattung des Gebietes erfolgen. Konkrete Erfassungen erfolgen nicht.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befinden sich keine Gewässer. Amphibien können in den Gewässern im Westen (ca. 640 m entfernt) und Nordosten (ca. 250 m und ca. 960 m entfernt) geeignete semi- bzw. aquatische Lebensräume vorfinden. Weitere Kleingewässer liegen

ca. 1,3 km nördlich des Geltungsbereichs. Die Betrachtung der Artengruppe erfolgt anhand einer Potentialeinschätzung.

Die Gruppe der Reptilien ist für das intensive Ackerland nicht betrachtungsrelevant. Jedoch kommen die über die Ackerfläche verlaufende Ruderalflur und das Feldgehölz am westlichen Rand des Geltungsbereichs als potenzielle Habitate in Betracht. Die Bearbeitung der Artengruppe erfolgt anhand einer Potentialeinschätzung.

Das Vorkommen von planungsrelevanten Wirbellosen erfolgt anhand einer Potentialeinschätzung.

Eine Artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt anhand der Kartierungen und der Potentialeinschätzungen zu den Artengruppen. Hierzu wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erarbeitet, der dem Umweltbericht als Anlage zur Entwurfsfassung beigelegt wird.

Abiotische Schutzgüter:

Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern Fläche (Flächeninanspruchnahme), Boden (Bodenformen und Altlasten), Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) sowie Klima und Luft (Mikroklima) werden für den Geltungsbereich getroffen, da über das Gebiet keine hinausreichenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Untersuchungen werden anhand vorhandener Angaben getätigt. Konkrete Erhebungen sind für diese Schutzgüter nicht erforderlich.

Landschaft:

Das Schutzgut umfasst die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, welche im Wesentlichen durch das Landschaftsbild ermittelt wird. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben dem Geltungsbereich die angrenzenden Flächen, einschließlich der dort befindlichen Siedlungen. Somit wird geprüft, inwieweit sich die neuen FF-PVA auf die vorhandene Landschaft auswirken (landschaftliche Erholungseignung, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft im Umfeld des Geltungsbereiches).

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden die Bodendenkmale und Kulturdenkmale des Landes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalts recherchiert. Das Untersuchungsgebiet zu den Bodendenkmalen bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hinsichtlich baulicher Kulturdenkmale werden auch die angrenzenden Ortschaften einbezogen.

Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte:

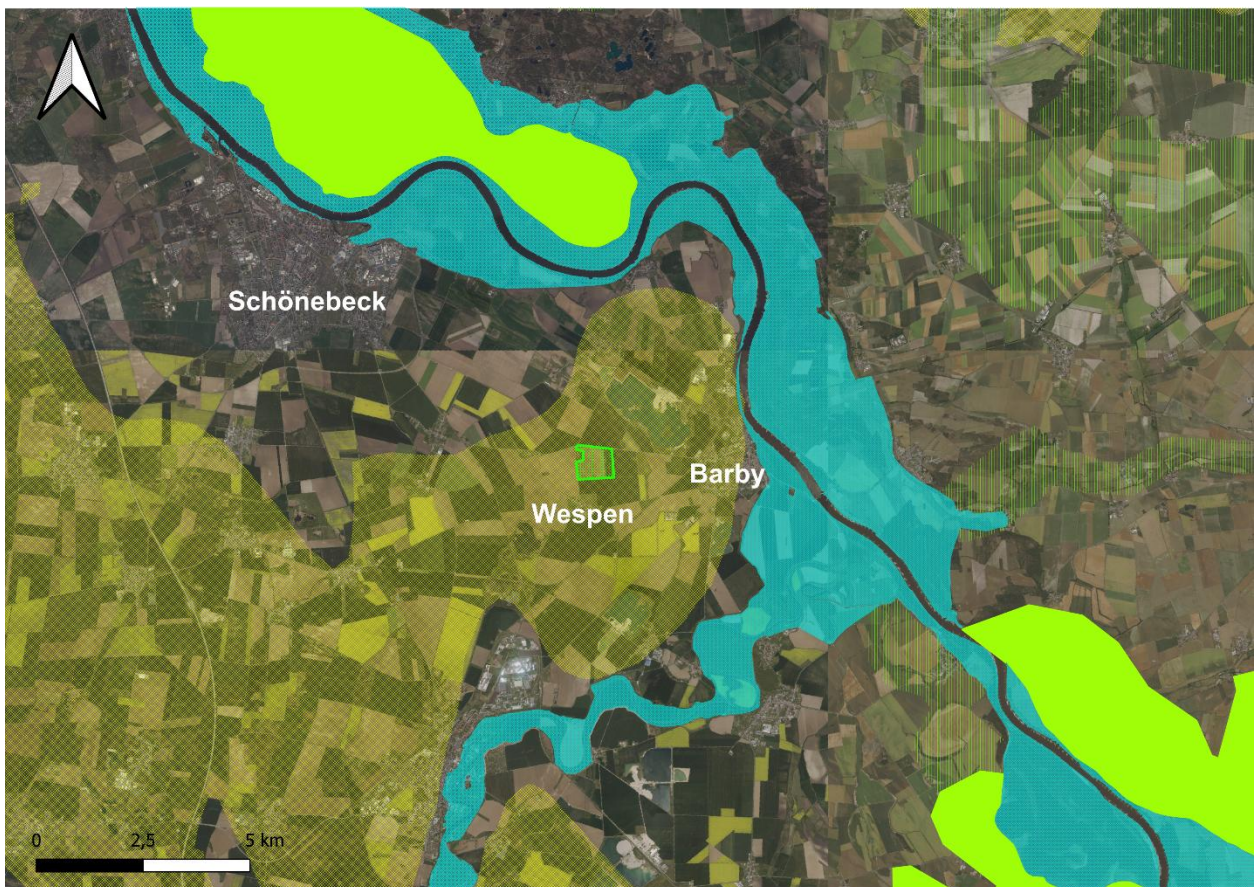
Es werden die nächstgelegenen Schutzgebiete (naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete etc.) benannt und dargestellt. Im Weiteren wird erläutert, ob es Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete und -objekte durch das Vorhaben geben kann.

2. Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Vorgaben der Raumordnung

Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP)

Als raumordnerische Vorgabe ist für das Untersuchungsgebiet der Landesentwicklungsplan für Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010 vom 16.02.2011) zu berücksichtigen. Wie in nachfolgender Abbildung ersichtlich, sind für das Plangebiet Festlegungen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft getroffen. Im näheren Umfeld grenzt nordöstlich die Stadt Schönebeck als Mittelzentrum an. Südlich, westlich und nördlich gelegen befinden sich Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für den Hochwasserschutz.



Legende






-  Solarpark Dolphus
-  Vorranggebiete Natur und Landschaft, LEP 2010
-  Vorranggebiete Hochwasserschutz LEP 2010
-  Vorbehaltsgebiete Ökologisches Verbundsystem LEP 2010
-  Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft LEP 2010

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LEP (2010) mit Lage des Geltungsbereichs

Der Landesentwicklungsplan wird derzeit neu aufgestellt. Im 1. Entwurf des LEP (22.12.2023) werden keine anderslautenden Festlegungen für den betreffenden Bereich getroffen.

Regionaler Entwicklungsplan

Der Regionale Entwicklungsplan (REP) orientiert sich als Raumordnungsinstrument des Landes Sachsen-Anhalt an den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung. Für die Region Magdeburg wurde der Regionale Entwicklungsplan von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg aufgestellt. Dieser ist seit 15.07.2025 rechtswirksam.

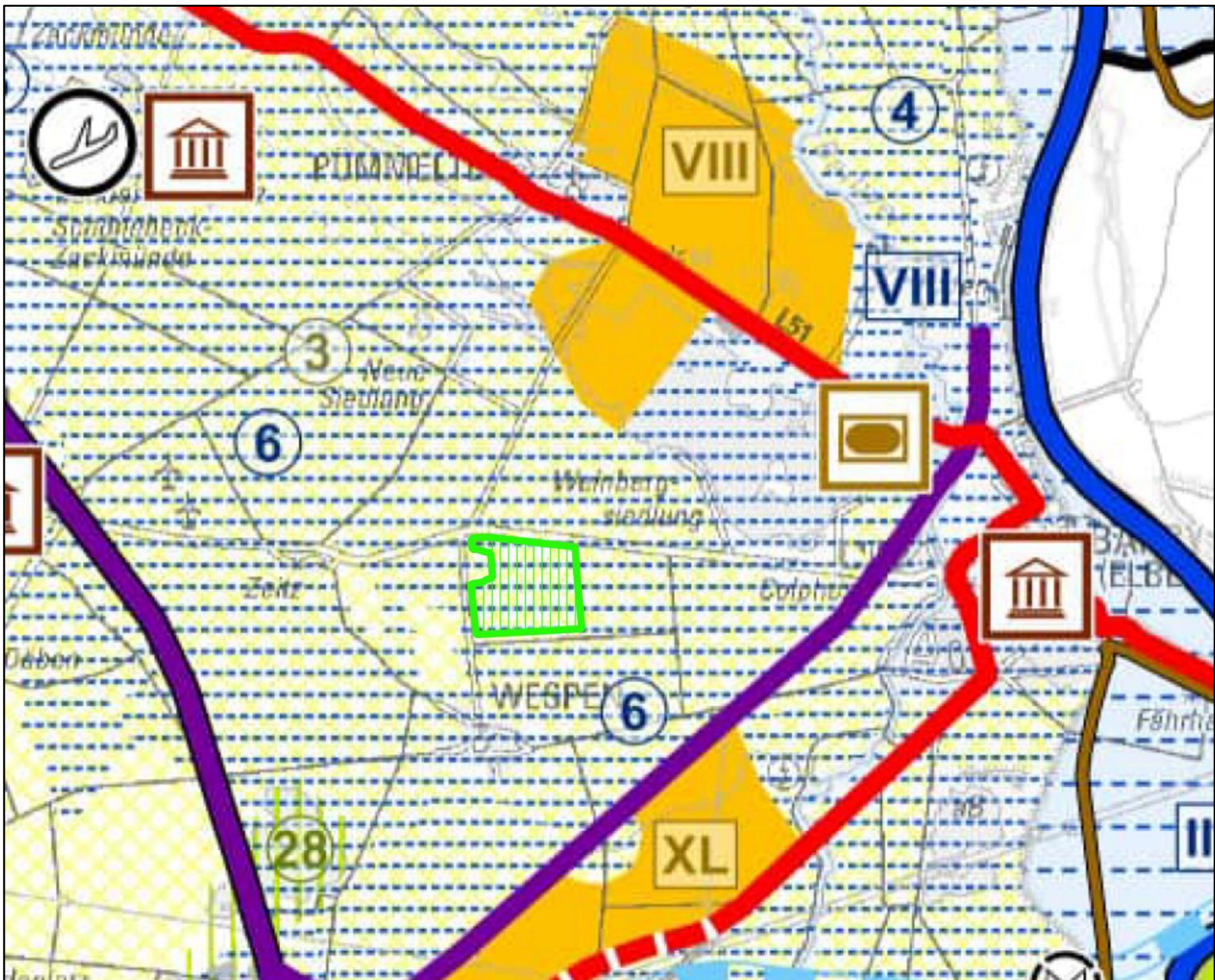


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum REP MD (2025)

Grüner Umriss: Lage des Geltungsbereichs; Blaue Schraffur: Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz; Gelbe Schraffur: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Flächennutzungsplanung (FNP)

Der Solarpark Dolphus befindet sich innerhalb des Flächennutzungsplangebietes (FNP) der Stadt Barby (in Kraft seit 21.10.2025; LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH, 2025). Das Plangebiet des Solarparks Dolphus liegt auf Flächen, die nach FNP der Landwirtschaft vorbehalten sind.

In der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Barby wird die Fläche als Sonderbaufläche Solar ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt in einem Hochwasserrisikogebiet. Im Bereich des B-Planes kommt es mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit zu Hochwasserereignissen. Bei den Extremereignissen handelt es sich i.d.R. um 200-jährige Ereignisse (HQ200).

An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein überregionaler Radweg.

Westlich, südlich und östlich des Geltungsbereichs befinden sich Altlastenflächen.

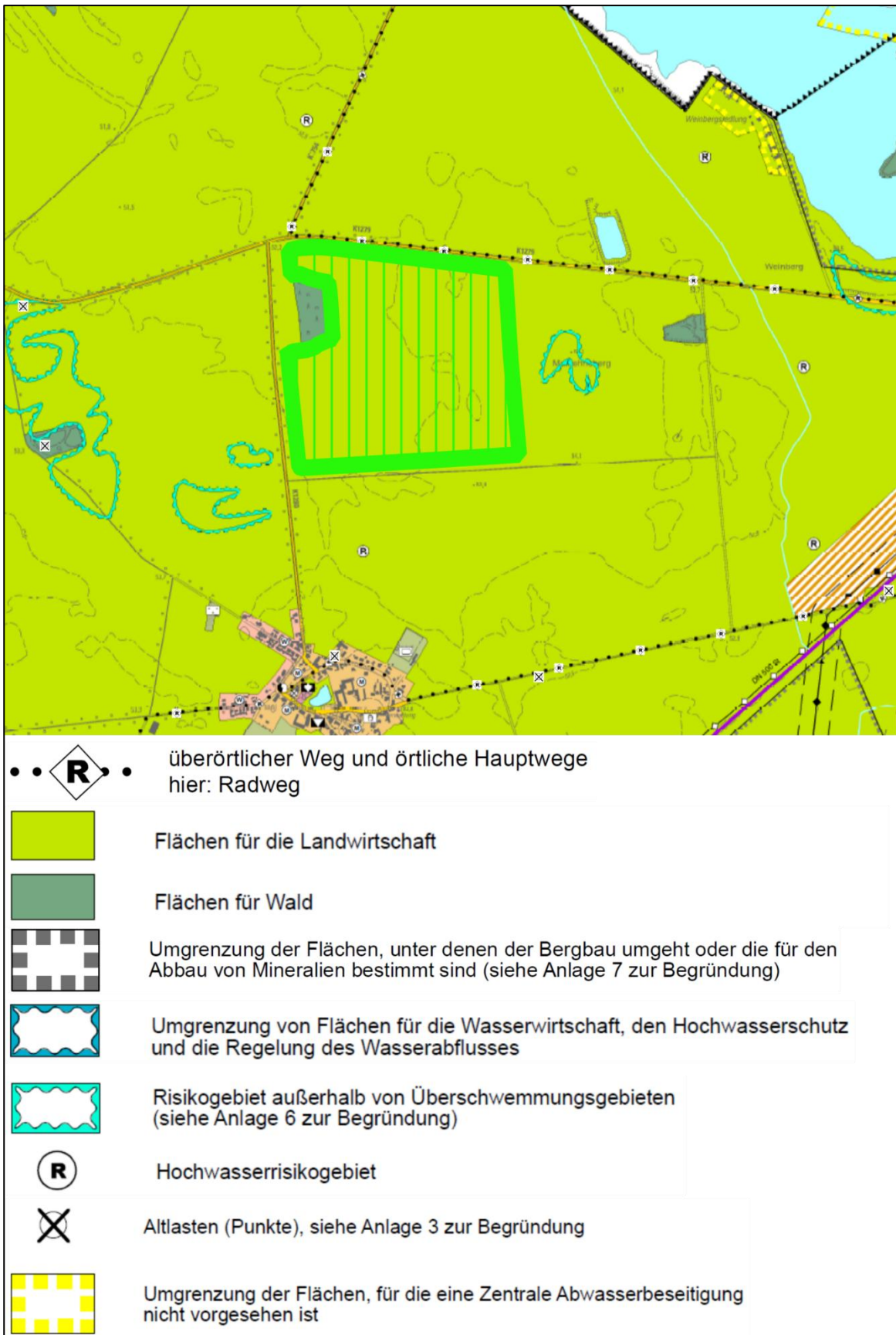


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Barby, Lage des Solarparks: grüne Schraffur

2.2 Vorgaben der Landschaftsplanung

Bei den fachlichen Vorgaben sind die übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (2001), der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schönebeck (Altkreis) (Planungsgemeinschaft GbR 1997), der Entwurf des Landschaftsplans der Gemeinde Barby (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2025) sowie die Planung zum Biotopverbundsystem im Salzlandkreis (MRLU 2000). In diesen Planungswerken sind Analysen und Bewertungen von Natur und Landschaft sowie die Ziele und das Handlungskonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt.

Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Der Geltungsbereich befindet sich naturräumlich in der Landschaftseinheit Unteres Saaletal (LE 2.4) am nördlichen Übergang zur Magdeburger Börde (LE 3.2). Die offene, waldarme Landschaft ist von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt (LAU 2001).

Im Leitbild soll die alte Kulturlandschaft des Saaletals in ihrer Vielfalt und ihrem Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden. Durch umfangreiche Pflegemaßnahmen ist die vielgestaltige, offene Landschaft mit ihren Hangwäldern, Streuobstwiesen, Trockenrasen und den mannigfachen Übergängen dazwischen zu erhalten (LAU 2001).

Die Magdeburger Börde ist mit 86 % Ackerflächenanteil und durch die weitgehend ausgeräumte Landschaft stark landwirtschaftlich geprägt. Ihren Charakter soll die Magdeburger Börde als Ackerlandschaft mit großen, überschaubaren, offenen Flächen behalten. Begrünte Siedlungen, Bauerngärten und ländliche Parks sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden und ein ansprechendes Bild der Produktivlandschaft bieten. Die Ackerschläge sollen von mehrreihigen artenreichen Windschutzgehölzen aus heimischen Baumarten umgeben sein (LAU 2001).

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schönebeck (Altkreis)

Gemäß Aussage des Landschaftsrahmenplans Schönebeck (Planungsgemeinschaft GbR 1997) gehört der Planungsraum zur Landschaftseinheit Magdeburger Börde (3.2.) und zu den Teilräumen Urstromtal / Pleistozäne Niederterrasse (3.2.2) sowie zum Übergang zu den rezenten Auebereichen von Elbe und Saale (3.2.3).

Das Leitbild für den Teilraum Urstromtal / Pleistozäne Niederterrasse (3.2.2) enthält die folgenden Ziele:

- Belebung des einförmigen Landschaftsbildes durch Entwicklung erlebniswirksamer Landschaftselemente mit Verbundfunktion
- Erhalt von Brachflächen mit Grundwasserschutz- und Lebensraumfunktion



- Erhalt bestehender Grünländer
- Entwicklung einer funktionalen und landschaftsästhetischen Überleitung zu den Niederungen von Elbe und Saale

Das Leitbild für den Teilraum Übergang zu den rezenten Auebereichen von Elbe und Saale (3.2.3) enthält die folgenden Ziele:

- Wiederherstellung von Aspekten des ursprünglichen Landschaftscharakters durch
- Erhöhung des Grünlandanteils, extensive Nutzung
- Entwicklung von Kleinstrukturen
- Verdichtung des Netzes von Gehölzen
- Erhöhung des Anteils an extensiven Saumstrukturen

Die Ziele sollen über weiträumige Gehölzpflanzungen heimischer Arten erreicht werden. Die Baumreihen und Hecken sollen von Wegrainen und Ackerrandstreifen ergänzt werden. Ausgangspunkte für die Pflanzungen sollen die Gehölzsäume um die Stillgewässer sein. Bereits vorhandene Gehölzbestände entlang von Wegen, Straßen und Fließgewässern sollen geschlossen bzw. ergänzt werden. Die ortstypischen Baumbestände der Siedlungen und die vereinzelt Streuobstwiesen der Ortsrandlagen werden erhalten und über Baumreihen und Gehölzgruppen mit Gehölzen der umgebenden Feldflur verbunden. Die verstärkte Anlage und der Erhalt von bestehendem Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Herstellung einer funktionalen Verbindung zum Elbtal gehört ebenfalls zu den geplanten Maßnahmen. Die Stillgewässer bei Döben und Wespen sind dabei als Trittsteinbiotope wichtige Elemente des Biotopverbundes.

Zur Verbesserung des Bodenschutzes ist im LRP unter anderem vorgesehen:

„Die sandigen Schwarzerde-Braunerden sollen unter dem Prinzip der Nachhaltigkeit mit bodenschonenden und -erhaltenden Bewirtschaftungsmethoden genutzt werden. Mit deutlich reduzierten Stoffeinträgen, aufgelockerten Fruchtfolgen und erosionsmindernden Maßnahmen werden die Bodenfunktionen im Naturhaushalt in ihrer Leistungsfähigkeit verbessert und stabilisiert.“

Die Beeinträchtigung von Klima und Luft soll durch den Erhalt wichtiger klimatischer Freiraumfunktionen (Kaltluftentstehung), den Erhalt von Vegetationsstrukturen mit Immissionsschutzwirkung, und die Reduktion von Emissionen aus Industrie und Gewerbe verringert bzw. vermieden werden.

Landschaftsplan „Stadt Barby“

Der Geltungsbereich des B-Plans ist laut Landschaftsplan der Stadt Barby als Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Das Landschaftsbild der Landschaftseinheit Magdeburger Börde bietet im Umfeld des Geltungsbereichs des B-Plans nur geringes Erholungspotenzial. Die stark anthropogen beeinflussten Biotoptypen sind zudem als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen nahezu bedeutungslos. Der Landschaftsplan der Stadt Barby sieht keine Restriktionen für die beplante Fläche in Bezug zu geschützten Biotopen und zur Biotopentwicklung vor. Für das ökologische Verbundsystem hat die Vorhabenfläche keine Bedeutung.

Direkt an den Geltungsbereich angrenzend liegen Flächen die Teil des Biotopverbundes sind. Laut Landschaftsplan liegen innerhalb des Feldgehölzes an der Westgrenze des Geltungsbereichs zudem zwei umgesetzte Kompensationsmaßnahmen. Diese sind in ihrer naturschutzfachlichen Funktionszuweisung dauerhaft zu erhalten.

Das Grundwasser ist auf den beplanten Flächen gering geschützt. Der Versiegelungsgrad der Flächen ist gering. Als Frischluftentstehungsgebiet hat der Geltungsbereich des B-Plans keine Bedeutung. Der Geltungsbereich hat eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.

Die allgemeinen Ziele des Entwicklungskonzeptes können dem Maßnahmenkatalog entnommen werden. Vorgesehen sind der Erhalt der Baumreihen, Baumhecken, Hecken, Baumgruppen, Gebüsche, Feldgehölze und Einzelbäume des gesamten Bestands im Ortsteil Barby. Die zahlreichen Gehölze prägen das Landschaftsbild der offenen Landschaft und standorttypische Gehölze sollen gefördert sowie standortfremde Arten (u. a. Neophyten) eingedämmt werden. Die die Landschaft strukturierenden Gehölze sollen erhalten und ergänzt werden.

Biotopverbundplanung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage berührt keine Biotopverbundflächen und regional bedeutsamen Biotopverbundeinheiten gemäß Ökologischem Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2006).

Örtliche Verbundeinheiten befinden sich angrenzend zum Plangebiet. Rund 667 m westlich des Geltungsbereichs entlang des Feldwegs zwischen Zeitz und Wespen liegt eine alte Kiesgrube (Lfd. Nr.: 34). Hierbei handelt es sich um einen geplanten geschützten Landschaftsbestandteil (gld 11) dessen strukturreiche Verlandungszonen und kleinräumig wechselndes Standortmosaik in der Gewässerumgebung als Trittstein im Biotopverbund dienen und erhalten bleiben sollen. In einer Entfernung von ca. 1,2 km liegt südwestlich der beplanten Fläche das Flächennaturdenkmal „Seehofteich nordöstliches Ufer“ (Lfd. Nr.: 16, FND 0004). Schutzziel ist der Erhalt des ausgedehnten Stillgewässerkomplexes mit seinen naturnahen Verlandungszonen, vielfältigen Gehölzbeständen, artenreichen Ruderalfluren und Grünländern. Das FND hat eine hohe Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund Ackerebenen-Niederungslandschaften und als winterliches Schlafgewässer für Wasservögel. Direkt westlich an den Geltungsbereich angrenzend liegt ein geplanter geschützter Landschaftsbestandteil (glb 10). Das Gehölz bei



Wespen (Lfd. Nr.: 33) soll in der strukturarmen Agrarlandschaft als Trittsteinbiotop und im Landschaftsbild erhalten bleiben. Die Pömmelter Schachtteiche (Lfd. Nr.: 54) liegen ca. 1,3 km nördlich des Geltungsbereichs. Die Stillgewässer haben den großflächigsten Röhrichtbestand des Landkreises und offene Standorte mit Pionier-Magerrasen. Die Pömmelter Schachtteiche haben eine hohe Bedeutung für Röhrichtbrüter und Amphibien und sind in ihrer Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund zu erhalten.



**Abbildung 6: Lage der Biotopverbundflächen (Nummerierung siehe Text)
grüner Schraffur: Geltungsbereich des B-Plans**

2.3 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762),

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zusammenhängend mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU (**EU-Vogelschutzrichtlinie**),

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Anhänge in der aktuellen Fassung zuletzt geändert durch die Richtlinie 2025/1237/EU vom 17.06.2025 (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / FFH-Richtlinie**)

3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Beschreibung

Der Betrachtungsraum liegt in einem überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum mit der Stadt Barby im Osten und der Stadt Schönebeck als Mittelzentrum im Nordwesten.

Die Ortsteile Neue Siedlung Pömmelte, Zeitz und Wespen der Gemeinde Barby weisen einen dörflichen Charakter auf. Wespen und Zeitz sind über eine Verbindungstraße über Barby an die L 51 sowie in Richtung Westen an die L 65 angebunden. Über beide Landstraßen können Schönebeck und die B 246 a erreicht werden. Die Bundesautobahn A 14 verläuft östlich der Orte in ca. 9 km Entfernung.

Entlang der Wege und Straßen verlaufen sowohl unterirdische als auch überirdische Versorgungsleitungen. Negativ landschaftsbildprägend wirkt die Überland-Stromleitung südlich des Planungsraums.

Der Saaleradweg verläuft ca. 3,5 km südöstlich des Geltungsbereichs und endet in Barby. Der Elberadweg und die Börde-Hamster-Tour verlaufen entlang der K 1754 und der K 1279, welche beide von Alleen begleitet werden. Die K1279 grenzt im Norden direkt an den Geltungsbereich. Die Börde-Hamster-Tour führt über Barby nach Wespen und verläuft dann südlich der Vorhabenfläche in ca. 690 m Entfernung.

Erholungs- und Freizeitaktivitäten außerhalb der Siedlungen konzentrieren sich auf die Badeseen und Kiefernwälder. An den Ufern einiger Seen sind Bungalowsiedlungen entstanden. Die umliegenden Gebiete werden lediglich für die Kurzzeiterholung der anwohnenden Bevölkerung genutzt.

Bewertung

Das örtliche Wohnumfeld und die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften kann aufgrund des Mosaiks aus Acker-, Wasser- und Grünlandflächen und der hohen Durchgrünung der Orte als positiv bewertet werden. Als Vorbelastungen hinsichtlich der Gesundheit des Menschen sind die Lärm- und Schadstoffemissionen entlang der Bundesstraße B 246 a und der Bahntrasse im Westen des Gebietes zu betrachten. Das Plangebiet selbst ist im regionalen und überregionalen Maßstab bedingt für die landschaftliche Erholungsnutzung geeignet. Von Bedeutung sind hier die Niederungen und Schutzgebiete der Elbe und der Saale.

3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.2.1 Pflanzen und biologische Vielfalt

Methodik

Die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen wird in der Vegetationsperiode 2026 erfolgen. Bei der Geländebegehung werden Biotope, Nutzungstypen und Pflanzenarten im Geltungsbereich des B-Planes sowie die angrenzenden linearen Biotope erfasst und anschließend auf Grundlage der Biotopkartierungsanleitung für Sachsen-Anhalt (LAU 2010) eingestuft. Die Ergebnisse werden gemäß Kartieranleitung LSA beschrieben und mittels einer Fotodokumentation veranschaulicht. Es erfolgt eine kartographische Darstellung.

Beschreibung

Bewertung

Als Bewertungskriterien für die naturschutzfachliche Bedeutung werden die Naturnähe, die Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für heimische Tier- und Pflanzenarten, die Einstufung als geschützter Biotop gemäß §§ 29 und 30 BNatSchG i. V. m. §§ 21 und 22 NatSchG LSA, sowie die landschaftsgliedernden Auswirkungen herangezogen. Ferner werden eine Bewertung nach Habitat- und Strukturvielfalt sowie die Bedeutung als Funktionselement und das Regenerationsvermögen vorgenommen. Die Bewertung erfolgt in drei Stufen (hoch – mittel – gering).

3.2.2 Tiere und biologische Vielfalt

Methodik

Die Untersuchungsmethodik wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt. Bzgl. der Zug- und Rastvögel erfolgten weitere Abstimmungen mit der Staatlichen Vogelschutzwarte.

Für die Artengruppe der Brutvögel erfolgt 2026 eine Kartierung nach folgender Methodik:

- vollständige Revierkartierung aller Brutvögel 6 Tagtermine (2 x April, 2 x Mai, 2 x Juni) je 10 Stunden und 2 Nachttermine (Mai/Juni) je 8 Stunden.

- Horsterfassung und -kontrolle im 100 m-Umkreis: Horstsuche vor Laubaustrieb bis Mitte April, (Aufgrund der nicht vorhandenen Strukturen ist eine Suche im 300 m Umkreis nicht notwendig)
- Horstbesatzkontrollen im Rahmen der BV-Kartierung der VHF.

Der Geltungsbereich liegt in einem bedeutenden Korridor zwischen dem Hauptflugkorridor entlang der Elbe und den Schlafplätzen der ziehenden Gänsearten. Innerhalb dieses Korridors liegen weitere Schlafgewässer für Rast- und Zugvögel. Für die Artengruppe der Zug- und Rastvögel erfolgt 2026 eine Kartierung im 1.000 m Radius mit folgenden Terminen:

- je zwei Termine in den Monaten Januar, Februar und August,
- drei Termine in den Monaten März,
- je ein Termin in den Monaten April und August,
- je vier Termine in den Monaten September und Oktober,
- je drei Termine in den Monaten November und Dezember.

Des Weiteren erfolgt eine Auswertung der ornitho-Daten. Die Abfrage ist bereits erfolgt.

Die Ermittlung der Ausstattung des Gebietes mit verschiedenen Tiergruppen und Tierarten wurde anhand der zur Verfügung stehenden Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) vorgenommen. Die Daten werden durch eigene Beobachtungen im Rahmen der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen ergänzt. Die vorhandenen Biotopstrukturen werden auf ihre Habitateignung und ggf. auf ihre aktuelle Besiedlung mit zu erwartenden Arten (Artengruppen) beurteilt. Im Ergebnis steht eine Habitat-Potenzialeinschätzung.

Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Säugetiere

Anhand der Habitatausstattung (Acker) sowie der Lage des Plangebietes ist vom Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere wie Biber, Wildkatze, Luchs und Haselmaus nicht auszugehen.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Westlich der Plangebiete befindet die Magdeburger Börde mit ihren Schwarzerden, dem Verbreitungsgebiet des Hamsters. Alle drei Plangebiete gehören standörtlich zum unteren Saaletal, das durch Niederterrassen (Schmelzwassersand über Auenlehm) und Auenlehmböden gekennzeichnet ist. Dort kommen keine Hamster vor.

Für die Meßtischblattquadranten 4036/2 (B-Plangebiete Zeitz und Neue Siedlung Pömmelte, anteilig B-Plangebiet Dolphus) und 4037/1 (B-Plangebiet Dolphus) sind nach ÖKOTOP (2007) keine

Hamsternachweise ab 1990 verzeichnet. Auch SELUGA (1998) kann historisch keine Nachweise des Feldhamsters in den betreffenden Meßtischblattquadranten 4036/1 und 4037/2 erbringen.

Unter Berücksichtigung der historischen Nachweise und der standörtlichen Bedingungen ist das Vorkommen des Feldhamsters mit hinreichender Prognosesicherheit ausschließbar.

Vorkommen des Wolfs sind aus dem Steckby-Lödderitzer Forst (LAU 2025) bekannt. Aufgrund der Größe des Streifgebietes der Art, ist ein Durchwandern des Gebietes nicht auszuschließen.

Fledermäuse nutzen den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Diese Artengruppe ist regelmäßig in Siedlungen und Siedlungsrandbereichen anzutreffen und jagend zu beobachten. Potenzielle Quartiere können nahe der Vorhabenfläche vorkommen.

Vögel

Die Beschreibung der Brutvogelfauna sowie der Zug- und Rastvögel erfolgt nach der Kartierung.

Reptilien

Zauneidechsen kommen auf Ackerflächen nicht vor. Lediglich entlang von Randstrukturen, wie Ruderal- und Staudenfluren an Wegen und Straßen können lineare Habitate der Art darstellen. Ebenso sind südliche Waldränder bei entsprechender Habitatausstattung als Lebensraum geeignet. Es ist vorgesehen, im Rahmen der Biotopkartierung eine Habitatpotenzialeinschätzung der Strukturen vorzunehmen.

Amphibien

Potenzielle Fortpflanzungsgewässer befinden sich westlich des Geltungsbereichs in ca. 650 m Entfernung und nordöstlich ca. 250 m entfernt.

Die grabfähigen Ackerböden können potenzielle Winterlebensräume für Knoblauchkröten darstellen, für weitere Arten sind keine Habitatstrukturen für eine Überwinterung im Plangebiet vorhanden.

Neben einer Datenrecherche soll eine Habitatpotenzialeinschätzung durchgeführt werden.

Insekten und Spinnentieren

Anhand von Datenrecherchen und Habitateinschätzungen wird das Artenspektrum abgeschätzt.

Weitere relevante Arten

Eine Bedeutung für weitere Artengruppen ist nicht gegeben. Anhand der vorhandenen Strukturen lassen sich diese in Form einer „worst case“-Betrachtung ausschließen.

Bewertung

Wird in Auswertung der Datenrecherchen und Kartierungen vorgenommen.

3.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt auf der Grenze zweier Bodengroßlandschaften. Der östliche und der nördliche Teil befinden sich im Gebiet der tschernosembetonten Lössböden und in der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften (GLA 1999). Der westliche Teil liegt in der Bodengroßlandschaft der Auen bzw. der Bodenlandschaften der Auen der Elbenebenflüsse. Die Bodenregion sind die Flusslandschaften (GLA 1999).

Vorkommende Bodenformen werden anhand der Vorläufigen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (VBK50) beschrieben.

Bewertung

Zur Bewertung der Böden werden methodische Verfahrensweisen des LAU (2025) gemäß § 2(2) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) übernommen. Danach werden die Böden hinsichtlich folgender Bodenfunktionen bewertet:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktionen (Rohstofflagerstätte, Siedlung, Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung)

Die Winderosionsgefährdung der Böden des Untersuchungsgebietes wird anhand einer Datenrecherche bewertet. Grundsätzlich ist bei einer Nutzung als Acker, durch offen liegende Böden und geringe Bedeckung durch angepflanzte Kulturen von einer erhöhten Winderosionsgefährdung auszugehen.

3.4 Schutzgut Fläche

Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich zurzeit keine versiegelten Flächen. Die Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Bewertung

Das Schutzgut Fläche besitzt im Gebiet, aufgrund bisher unversiegelter Bereiche, eine hohe Bedeutung.

3.5 Schutzgut Wasser

Es wird eine Beschreibung und Bewertung der vorkommenden Oberflächengewässer und des Grundwassers anhand der Auswertung vorliegender Daten vorgenommen.

Eventuell im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhandene Wasserschutzgebiete werden dargestellt.

3.6 Schutzgut Klima/Luft

Das Untersuchungsgebiet gehört zum kontinental geprägten Binnenlandklima.

Von Bedeutung für das Untersuchungsgebiet ist das Mikroklima. So stellen die Offenflächen generell gute Kaltluftproduzenten dar. Die entstehende Kaltluft fließt entsprechend des Reliefs in tiefer gelegene Gebiete ab. Aufgrund des ebenen Geländes ist kein Kaltluftabfluss zu konstatieren.

Bewertung

Generell ist die Entstehung von Kaltluft ein positives Phänomen. Sie kann zur Frischluftversorgung der Orte beitragen und so die lufthygienische Situation, insbesondere in belasteten Gebieten, verbessern. Gleichzeitig ist sie auch für die Vegetation von Bedeutung. Kaltluft kann deutlich zur Erhöhung der Spätfrostgefährdung beitragen und dadurch zur Beeinträchtigung der Vegetationsentwicklung führen. Eine besondere mikroklimatische Bedeutung besitzt das Untersuchungsgebiet nicht. Die umliegenden ausgedehnten Ackerflächen sorgen für eine ausreichende Kaltluftproduktion und die Ortslage Neue Siedlung Pömmelte ist aufgrund der Kleinsiedlungsstruktur mit hohem Anteil an Grünflächen auf eine zusätzliche Frischluftversorgung nicht angewiesen. Die Belastung des Gebietes durch

Schadstoffimmissionen ist gering. Angrenzend befinden sich keine Gewerbegebiete mit relevante Emissionsausträgen.

Insgesamt ist die mikroklimatische Situation positiv zu bewerten.

3.7 Schutzgut Landschaft

Beschreibung

Es erfolgt eine Beschreibung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und seiner Umgebung. Hierzu erfolgt eine Vor-Ort-Begehung.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt anhand der Ausstattung des Gebietes mit Landschaftselementen.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Bodendenkmale oder Kulturdenkmale kommen innerhalb der Vorhabenfläche nach jetzigem Kenntnisstand nicht vor. Sonstige Sachgüter sind für das Gebiet ebenfalls nicht relevant.

3.9 Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Es befinden sich keine Bereiche des Plangebietes innerhalb von fachrechtlichen Schutzgebieten. Die Entfernungen zu den nächst gelegenen Schutzgebieten werden ermittelt und dargestellt.

Im Rahmen der Biotopkartierung erfolgt auch eine Erfassung der nach § 30 BNatSchG oder nach §22 NatSchG LSA geschützten Biotope sowie der nach §21 NatSchG LSA geschützten Alleen und Baumreihen.

Eine Übersicht der im Umkreis von 5.000 m befindlichen Schutzgebiete vermittelt die Karte 2.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb von Flugkorridoren für Zug- und Rastvögel sowie der Nähe des EU-SPA Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst wird auf der Grundlage der avifaunistischen Untersuchungen eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

4. Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen

4.1 Wirkfaktoren

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden ermittelt, indem die Wirkungen des Vorhabens nach ihrer Ausbreitung und Intensität betrachtet werden. Dabei erfolgt eine 3-stufige Bewertung / Erheblichkeit (gering, mittel, hoch / erheblich). Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen werden getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflüssen vorgenommen.

Die **baubedingten Wirkfaktoren** des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie damit verbundene Beanspruchung von Flächen.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.

Anlagebedingte Wirkfaktoren umfassen Einflüsse des durch das Vorhaben etablierten Endzustandes:

- Flächenverlust bzw. Flächenumwandlung bei bestehenden Biotopen durch Errichtung von technischen Bauten,
- Veränderung der Habitat- und Lebensraumbedingungen durch die PVA,
- Veränderung des Landschaftshaushalts durch die PVA (Schattenwurf, Boden, Regenwasser, Grundwasser, mikroklimatische Auswirkungen),
- Veränderungen des Landschaftsbilds,
- Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Als **betriebsbedingte Wirkfaktoren** werden die Unterhaltungen der PVA verstanden. Dazu gehören:

- Bewirtschaftung der Flächen (Mahd),
- Wartungsarbeiten (Befahrung),
- Auswirkungen auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt werden Störungen infolge von Baustellenlärm und Bewegungen im Zuge der Beräumung und Bebauung der Fläche auftreten, die Auswirkungen auf die angrenzende Wohnnutzung haben können. Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung zu rechnen. Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen sollen die Bauarbeiten tagsüber erfolgen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauarbeiten sind die Beeinträchtigungen insgesamt als gering zu werten.

Darüber hinaus kann durch die Geräusche der Baumaschinen oder durch die Bautätigkeit selbst eine Lärmbelästigung auftreten. Diese ist ebenfalls zeitlich und auf die Tageszeiten begrenzt, sodass die Auswirkungen als gering zu bewerten sind. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Lärmimmissionen sind auch während der Bauzeiten einzuhalten.

Während der Bauphase entstehen keine Abfälle, die erheblich negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen verursachen können. Bei ordnungsgemäßem Umgang mit Baumaschinen sind keine erheblichen Lärm- und Schadstoffemissionen zu prognostizieren. Baubedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die technischen Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom verursachen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlergehens des Menschen. Das Wohnumfeld wird sich aufgrund der geringen Sichtbarkeit, durch geplante Sichtschutzpflanzungen, der FF-PVA nicht ändern.

Eine Wirkung entfaltet die Anlage auf das Landschaftsbild und somit auch auf die naturbezogene Erholungseignung im näheren Umfeld. Diese wird nach Erfassung der Situation Vor-Ort beschrieben und bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom emittieren keinen Lärm, Geruch, Erschütterungen oder sonstige Schadstoffe während des Betriebs. Damit kann eine Gefährdung des Menschen und seiner Gesundheit ausgeschlossen werden.

Die ARGE Monitoring PV-Anlagen beschreibt in ihrem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (2007) die von PV-Anlagen ausgehenden Wirkungen wie folgt:

- Die Solarmodule und Verbindungskabel zum Wechselrichter erzeugen überwiegend Gleichfelder (elektrische und magnetische).
- Die Wechselrichter und die Einrichtungen, die mit dem Wechselstromnetz in Verbindung stehen, das Kabel zwischen Wechselrichter und Trafostation sowie die Trafostation selbst erzeugen in ihrer Umgebung schwache (elektrische und magnetische) Wechselfelder.
- Elektromagnetische Felder bzw. Strahlungen, die im Hochfrequenzbereich z.B. durch Mobilfunkanlagen, Handys oder Mikrowellengeräte erzeugt werden, treten beim Betrieb einer PV-Anlage nicht auf.

Zu den möglichen Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische und magnetische Strahlung gibt der ARGE-Leitfaden zusammengefasst an, dass:

- an den Solarmodulen elektrische Gleichfelder entstehen, die nur bis 10 cm Entfernung an den Solarmodulen messbar sind,
- die Feldstärken der magnetischen Gleichfelder üblicherweise in 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner sind als das natürliche Magnetfeld,
- die Kabel zwischen den Modulen und Wechselrichtern üblicherweise miteinander verdrillt werden und sich dadurch die Magnetfelder beider Leitungen weitestgehend aufheben,
- am Wechselrichter und an den Wechselspannungsleitungen vor allem elektrische Wechselfelder auftreten; vor allem die Wechselrichter auch magnetische Wechselfelder erzeugen,
- üblicherweise die Wechselrichter in Metallgehäusen eingebaut sind, die eine gewisse Abschirmung aufweisen,
- insgesamt nur sehr schwache Wechselfelder erzeugt werden und die unmittelbare Umgebung der Wechselrichter keine Daueraufenthaltsbereiche darstellen und damit nicht mit umweltrelevanten Wirkungen zu rechnen ist,
- die an Trafostationen maximal zu erwartenden Feldstärken bereits im Abstand von wenigen Metern unter den Grenzwerten liegen; in 10 m Entfernung von derartigen Stationen die Werte z.T. niedriger als bei manchen Elektrogeräten im Haushalt liegen.

Aus dem Leitfaden der ARGE Monitoring PV-Anlagen können keine betriebsbedingten, negativen Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische und magnetische Felder abgeleitet werden.

Im Rahmen von Pflege- und Wartungsarbeiten ist mit Fahrzeugverkehr zu rechnen. Dieser ist zeitlich begrenzt und nicht als erheblich zu bewerten. Die gesetzlichen Vorgaben, Einhaltung der TA-Lärm ist sicherzustellen.

Durch Lichtreflexion könnten unangenehme Folgen für die Anwohner entstehen, da eine PVA zwar den größten Teil, aber nicht 100% des Lichtes absorbieren kann. Inwieweit eine Störung der Anlage für die Bevölkerung von Wespen betroffen sein wird, wird im Zuge der Planung ermittelt. Für Zeit können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da sich die Gemeinde nördlich der Anlage befindet und die südlich ausgerichteten Module keine Wirkung entfalten.

Des Weiteren sind die Lichtreflexionen bzgl. einer möglichen Störung des Verkehrs zu untersuchen. Dies betrifft die Bahntrassen südlich und westlich der Vorhabenfläche.

4.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

4.2.2.1 Pflanzen und biologische Vielfalt

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden nach Vorliegen der Ergebnisse und der konkreten Planung im Entwurf zum B-Plan beschrieben.

4.2.2.2 Tiere und biologische Vielfalt

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden nach Vorliegen der Ergebnisse und der konkreten Planung im Entwurf zum B-Plan beschrieben.

Für die artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt.

4.2.3 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es bei der Aufstellung der Modulelemente zu Bodenbewegungen und Bodenbeanspruchungen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt der Boden aktuell einer regelmäßigen Befahrung und Umbruch durch schwere Maschinen. Der bevorstehende Baustellenverkehr wird daher durch die Vorbelastungen wie Bodenverdichtung bzw. Bodenbeeinflussung keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben.

Während der Baumaßnahmen besteht ein zeitlich begrenztes höheres Risiko für die Absonderung von Schadstoffen, zum Beispiel durch Kraft- und Betriebsstoffe. Durch sorgsamen Umgang mit den Baumaschinen können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Werden nach Vorliegen der Planung eschrieben.

Betriebsbedingte Auswirkung

Betriebsbedingt entstehen keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden.

4.2.4 Schutzgut Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch den Bau der FF-PVA werden landwirtschaftlichen Nutzflächen in Dauergrünland überführt. Dies führt zu einer nachhaltigeren Flächennutzung, was als positiv zu bewerten ist. Die Flächennutzung dient ausschließlich der Energieerzeugung. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes werden neben den zu schaffenden Modulreihen auch technische Anlagen (Nebenanlagen) in Form von Trafos, Speichereinheiten und Löschwasserezisternen errichtet. Es wird darauf geachtet, den Verbrauch der Fläche auf das Notwendigste zu reduzieren. Trotzdem kommt es zu einem Flächenverbrauch. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme (Versiegelung max. 10 % der Fläche) sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkung

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Wasser

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden nach Vorliegen der Ergebnisse und der konkreten Planung im Entwurf zum B-Plan beschrieben.

4.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es lokal zu Staubentwicklungen kommen. Diese werden zeitlich und räumlich begrenzt sein und nicht über das Plangebiet bzw. dessen Umfeld hinausgehen. Deshalb sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

Das Vorhaben besitzt eine Gesamtfläche von ca. 59 ha. Diese PV-Anlage wird aufgrund der Größe und Lage keinen erheblichen Einfluss auf das herrschende Lokalklima erzeugen. Die Entstehung von Kaltluft wird durch das Vorhaben nicht erheblich gestört. Zwar sind Ackerflächen generell gute Kaltluftproduzenten, jedoch besitzt das Plangebiet durch die geringe Hangneigung keinen wesentlichen Kaltluftabfluss. In den Offenbereichen zeichnet sich die Veränderung durch vorhabenbedingt erhöhte Beschattung und demnach einer geringeren Erwärmung bodennaher Bereiche aus. Dem folgend ist die Verdunstungsrate geringer. Zwar wird die Entstehung von nächtlicher Kaltluft auf den Flächen durch die Überbauung mit Solarmodulen verringert, jedoch wirkt die fehlende tägliche Aufheizung in Summe temperatursenkend.

Betriebsbedingte Auswirkung

Betriebsbedingt werden keine negativen Auswirkungen erwartet. In jedem Fall ist der Beitrag dieses Projekts zum Klimaschutz positiv zu bewerten. Es wird regionaler, nachhaltig produzierter Strom im ländlichen Raum erzeugt und somit ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien gegen die Folgen des Klimawandels geleistet.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es durch Baugeräte und den Baustellenbetrieb im näheren Umfeld zu zeitlich beschränkten Sichtveränderungen kommen. Da diese Beeinträchtigungen temporär sind, werden keine baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen werden nach Vorliegen der Ergebnisse und der konkreten Planung im Entwurf zum B-Plan beschrieben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Das Vorhaben erzeugt keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

4.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen

Werden bei den Bauarbeiten unerkannte Bodendenkmale oder Kulturdenkmale aufgefunden, so ist § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes anzuwenden, indem diese erhalten werden und zur Anzeige gebracht werden müssen. Die untere Denkmalschutzbehörde ist einzubeziehen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es werden keine betriebsbedingten, erheblichen Auswirkungen prognostiziert.

4.2.9 Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes kommen keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vor. Innerhalb des B-Plans bestehen keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG.

Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgebiete der Umgebung werden zum Entwurf des B-Plans ermittelt.

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Kompensierbarkeit der Eingriffe

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Kompensierbarkeit der Eingriffe werden nach Vorliegen der Ergebnisse und der konkreten Planung im Entwurf zum B-Plan beschrieben.

Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe kompensiert werden können.

4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 25 - 30 Jahren.

Wenn der Bebauungsplan nicht realisiert wird, bleibt die vorhandene ackerbauliche Nutzung der Fläche bestehen. Für die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser Klima / Luft und Landschaft treten dabei keine Veränderungen ein.

Die bestehenden Habitatfunktionen als Nahrungsflächen, Streifgebiet sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten blieben für die vorkommenden Tierarten weitgehend konstant. Ausnahme stellt die befristete Stilllegung dar, welche im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung zum Erhalt des Status als Ackerfläche erneut umgebrochen und wieder in Nutzung überführt wird. Dies betrifft auch das Schutzgut Pflanzen.

Erklärtes nationales Ziel ist die Ausweitung der Erzeugung regenerativer Energien als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz. Der durch das Vorhaben erwirkte Beitrag zur Umstellung auf eine nachhaltige Energiegewinnung bliebe aus. Der Klimawandel gilt als eine der Hauptursachen des weltweiten Artensterbens. Eine Veränderung des globalen Klimas wirkt sich auch auf regionaler bzw. lokaler Ebene aus.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen werden im Zuge des weiteren Planungsfortschritts und nach Vorliegen der Erfassungsergebnisse sowie deren Bewertung geplant.

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen werden im Zuge des weiteren Planungsfortschritts und nach Vorliegen der Erfassungsergebnisse sowie deren Bewertung geplant.

5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensation erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) – MBl. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004. Grundlage bildet die durchzuführende Biotoptypenkartierung.

6. Grünordnerische Maßnahmen

Grünordnerische Maßnahmen werden zum Entwurf des Umweltberichtes erarbeitet.

6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.2 Maßnahmenblätter und Vorschläge zu textlichen Festsetzungen

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Entsprechend § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Durch die Umsetzung des B-Planes entstehen erhebliche bzw. nachhaltige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Die Gemeinde realisiert zur Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen folgendes Monitoring bei der Umsetzung des B-Planes:

- Überwachung der Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes bei der Realisierung des Vorhabens, insbesondere bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen,
- Einzelfallprüfung bei Hinweisen von Bürgern und Öffentlichkeit.

8. Hinweise und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Wir zum Entwurf des B-Plans formuliert.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Wir zum Entwurf des B-Plans formuliert.

10. Literatur

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen; Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt (GLA) (1999): Bodenatlas Sachsen-Anhalt Teil I Beschreibung der Bodenlandschaften und Böden und Teil II Thematische Karten
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. – Teil: Offenland. – Stand: 11.05.2010. – Halle (Saale).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01.01.2001); Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. <https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/naturschutz/landschaftsplanung/landschaftsprogramm#c158163>
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2006): Ökologisches Verbundsystem in Sachsen-Anhalt (2006); Naturschutz, 43. Jahrgang, 2006, Sonderheft, ISSN 0940-6638
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2025): Wolfsmonitoringbericht für Sachsen-Anhalt (2024 / 25); Wolfskompetenzzentrum IDEN (WZI)
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2025): Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) – Handlungsempfehlung zur Anwendung, Stand: August 2025
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) (2004): Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. 11. 2004 – 42.2-22302/2
- LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH (2023): Gesamträumliches Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby; 1. Änderung Teilbereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Auftraggeber Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH (2023): Flächennutzungsplan „Stadt Barby“; Auftraggeber Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR SACHSEN-ANHALT (MLUV) (2011): Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MRLU) (2000): Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt; Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Schönebeck; Projektleitung und -bearbeitung: Planungsgesellschaft Eckhardt und Rehahn, Aschaffenburg und Mühlthal, Dipl. Geogr. Claudia Eckhardt, Dr. Thomas Rehahn
- Planungsgemeinschaft GbR (1997): Landschaftsrahmenplan, Landkreis Schönebeck; Landkreisschönebeck

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (2025): Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg, RV 04/2025

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.